

# Agrarumweltmaßnahmen Niedersachsen 2018

## Für Öko-Betriebe: Prämien und ihre Kombinationsmöglichkeiten

Das Antragsverfahren der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beginnt Anfang April des Jahres und endet am 15. Mai. Auch die Anträge für die Förderung des ökologischen Landbaus (BV1) können in diesen Jahr nur bis zum **15. Mai 2018** bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingereicht werden. Antragsformulare zu den verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen können über [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de), Webcode: 01033566 heruntergeladen werden.

Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen findet man beim ML Niedersachsen unter:

[www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agraarfoerderung/agraarumweltmassnahmen\\_aum/aum\\_details\\_zu\\_den\\_massnahmen/wichtige-hinweise-zum-antragsverfahren-145542.html](http://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agraarfoerderung/agraarumweltmassnahmen_aum/aum_details_zu_den_massnahmen/wichtige-hinweise-zum-antragsverfahren-145542.html)

Im Rahmen der Maßnahmen werden im Programm BV1 Prämien für die Umstellung auf Ökolandbau und für die Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung gezahlt. Dazu kommen weitere Fördermaßnahmen, die in der Regel mit der „Öko-Grundförderung“ kombiniert werden können. Die AUM 2018 enthält insgesamt 17 Fördermaßnahmen und weitere 5 Untermaßnahmen.

Sie sind in fünf Teile gegliedert.

### **Teil I: Betriebliche Verpflichtungen (BV1)**

Betriebliche Verpflichtungen gelten für den ganzen Betrieb. Zu ihnen gehören die Umstellungs- und Beibehaltungs-Förderungen für den ökologischen Landbau (ökologischer Landbau, Grundförderung).

### **Teil II: Anlage von Blüh- oder Schonstreifen oder Landschaftselementen auf den beantragten Ackerflächen (BS)**

Wenn die Fördermaßnahme eines Blühstreifen auf einem ökologischen Betrieb mit der Öko-Grundförderung kombiniert wird, wird für die entsprechenden Flächen in der Regel die höhere Prämie ausgezahlt. Nur für die Maßnahme BS 6 Schonstreifen für den Rotmilan werden beide Prämien gezahlt.

### **Teil III: Maßnahmen auf Dauergrünland (GL)**

Bei der Kombination von GL-Prämien mit der Öko-Grundförderung BV 1 wird i.d.R. ebenfalls die höhere Prämie gezahlt. Nur im Programm GL 21 und 22 werden die Prämien zur Öko-Grundförderung BV1 addiert. (s.u.)

### **Teil IV: Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen (BB)**

Mahd und Beweidung besonderer Biotop-Typen wird gefördert. In Kombination mit der Öko-Grundförderung wird ebenfalls nur die höhere Prämie gezahlt.

Die Maßnahmen im Detail:

## Öko-Grundförderung BV1

### Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb

Kulturart	1.-2. Jahr Umstellungsprämie	ab 3. Jahr Beibehaltungsprämie
Ackerland	403 Euro/ha	273 Euro/ha
Grünland	403 Euro/ha	273 Euro/ha
Gemüse	900 Euro/ha	390 Euro/ha
Obst-/ Dauerkulturen	1.275 Euro/ha	750 Euro/ha

Zusätzlich wird ein Kontrollkostenzuschuss von 50 €/ha bis max. 600 € je Betrieb gewährt.

## Beispiele für Kombinationen Öko-Grundförderung mit anderen AUM:

### Beispiel 1: Öko-Grundförderung BV 1 + GL 2 Frühjahrsruhe auf dem Grünland

Auf den Grünlandflächen des Beispielbetriebes kann das Programm GL 2 (Frühjahrsruhe) mit BV1 kombiniert werden. Bei der Agrarumweltmaßnahme GL 2 muss vom 20. März bis einschließlich 5. Juni auf mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen und das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf den geförderten Flächen verzichtet werden. In diesem Zeitraum ist eine Beweidung nur mit höchstens drei Tieren oder maximal 1,5 GVE je Hektar zulässig. Es gilt eine Sonderregelung für Milcherzeuger (Halter von mindestens 10 Milchkühen): Die Ruhephase endet dort mit dem 20. Mai. Bei einer nachfolgenden Schnittnutzung ist eine Schonfläche von mindestens 10 Prozent der Schlaggröße mindestens bis zum 5. Juni stehen zu lassen.

Ab dem 6. Juni gilt keine weitere Bewirtschaftungseinschränkung bzgl. Nutzung und Tierbesatz.

- Eine Veränderung des Bodenreliefs, sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung, sowie die Beregnung sind ganzjährig untersagt.
- Die wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind nach dem Ende der Frühjahrsruhe grundsätzlich zulässig.
- Pflanzenschutzmittel sind ganzjährig nicht zulässig.
- Die Flächen sind mindestens einmal in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, die im Betrieb vorzuhalten sind.

## Beispiel 1: Ökologischer Gemischtbetrieb mit 100 ha BV 1 Förderung kombiniert mit Förderung von 20 Hektar aus dem Programm GL 2 Frühjahrsruhe auf Dauergrünland

ha	Förder- maßnahme	1.- 2. Jahr Umsteller	Summe/Jahr	Beibehalter	Summe/Jahr
100	BV 1	403 Euro/ha	40.300 Euro	273 Euro/ha	27.300 Euro
20	GL 2	155 Euro/ha	3.100 Euro	155 Euro/ha	3.100 Euro
<b>gesamt</b>			<b>43.400 Euro</b>		<b>30.400 Euro</b>

## Beispiel 2: Öko-Grundförderung (BV 1) + Anlage von einjährigen Blühstreifen (BS 1)

Im Rahmen der AUM Niedersachsen/Bremen werden 2018 neun unterschiedliche Blühstreifen-Programme angeboten. Darunter der einjährige Blühstreifen (BS 1). Das ist ein Blühstreifen von sechs bis 30 Meter Breite oder eine Blühfläche von maximal zwei Hektar Größe. Der Fördersatz beträgt 700 €/ha – bei Imkerbeteiligung zzgl. 100 €/ha im Jahr. Blühstreifen bzw. Blühflächen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Pro Betrieb werden jedoch höchstens zehn Hektar gefördert. Bei Kombination mit BV 1 wird nur die höhere Prämie (im Beispiel die Blühstreifenprämie) für die Blühflächen gezahlt. Diese Flächen sind bis zum 15. April, für 2018 verlängert bis zum 30.04., mit einer standortangepassten Saatgutmischung zu bestellen.

Die Vorgaben:

- Die Aussaat der Blühfläche muss bis spätestens 15. April erfolgen. Für 2018 wurde aufgrund der Witterung die Aussaat landesweit bis zum 30.4.2018 verlängert.
- Die Blümmischung muss aus bestimmten Blühpflanzen bestehen.
- Die Zukaufbelege über Herkunft und Zusammensetzung des Saatgutes sind auf dem Betrieb vorzuhalten.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.
- Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese ist im Betrieb vorzuhalten!
- Früheste Beseitigung von max. 70 % der Gesamtfläche in der Verpflichtung ab dem 15. Oktober.
- Auf mindestens 30 Prozent der insgesamt bestehenden Verpflichtung ist eine Winterruhe einzuhalten. Diese Flächen dürfen frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

- Die Saatgutmischung für einjährige Blühstreifen muss aus mindestens fünf der nachfolgend genannten Pflanzenarten bestehen:

Dill, Hafer, Borretsch, Raps, Futterraps, Markstammkohl, Gemüsekohl, Rübsen, Garten-Ringelblume, Echter Koriander, Buchweizen, Sonnenblume, Saat-Lein, Schmalblättrige Lupine, Mauretanische Malve, Luzerne, Serradella, Rainfarn-Phazelle, Garten-Erbse, Ölrettich, Ur-Roggen = Waldstaudenroggen, Kolbenhirse, Weißer Senf, Gelbsenf, Alexandriner Klee, Persischer Klee, Bockshornklee, Acker-Bohne, Echter (oder Gelber) Steinklee, Weißer Steinklee, Bechermalve, Sommerwicke.

### Beispiel 2: 100 ha Ackerbau Betrieb, Öko-Grundförderung BV 1 kombiniert mit zwei Hektar einjähriger Blühstreifen BS 1 und Imkerbeteiligung

ha	Förder- maßnahme	1.- 2. Jahr Umsteller	Summe/Jahr	Beibehalter	Summe/Jahr
98	BV 1	403 Euro/ha	39.494 Euro	273 Euro/ha	26.754 Euro
2	BS 1 + Imkerbeteiligung	800 Euro/ha	1.600 Euro	800 Euro/ha	1.600 Euro
<b>gesamt</b>			<b>41.094 Euro</b>		<b>28.354 Euro</b>

### Beispiel 3: 100 ha Ackerbau Öko-Grundförderung BV 1 kombiniert mit vier Hektar Schonstreifen Rotmilan (BS6)

Auf Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse in den Kreisen Celle, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel und Schaumburg sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wolfsburg und der Region Hannover ist der Blüh- und Schonstreifen BS 6 antragsfähig.

Link zur Gebietskulisse des Umweltkartenserver Niedersachsen: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&layers=BS6Rotmilan>  
 Gefördert werden Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern, die mit mehrjährigen Futterkulturen bestehend aus niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern nach Saatgutmischungen als Hauptfrucht bis zum 15. April des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen sind. Der Aufwuchs ist mindestens zweimal im Jahr im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. Juni zu mähen oder zu schlegeln. Eine Nachbeweidung ist möglich. Auf jeweils 20 bis maximal 50 %, mindestens jedoch 2 und maximal 15 Metern Breite, der betreffenden Fläche ist eine Ruhezeit einzuhalten. Die ruhende Fläche, deren Lage jährlich wechseln kann, darf frühestens ab dem 16. August gemäht, geschlegelt oder beweidet werden. Ein Umbruch der Fläche darf nicht

durchgeführt werden. Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Bei Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur konkreten Festlegung der Flächenlage wird ein Zuschlag von €100/ha gewährt.

Die Förderung BS 6 mehrjähriger Schonstreifen für den Rotmilan ist mit der betrieblichen Verpflichtung BV 1 kombinierbar, wobei beide Prämien gezahlt werden. Das heißt auf den Rotmilan- Schonstreifenflächen wird neben der Förderung BS6 auch die Förderung zum Ökologischen Landbau nach BV 1 gewährt.

### Beispiel 3: 100 ha Ackerbau Betrieb mit Öko-Grundförderung BV 1 kombiniert mit 4ha Schonstreifen Rotmilan (BS6)

ha	Förder- maßnahme	1.- 2. Jahr Umsteller	Summe/Jahr	Beibehalter	Summe/Jahr
100	BV 1	403 Euro/ha	40.300 Euro	273 Euro/ha	27.300 Euro
4	BS 6 <small>+100€ bei Beteiligung der UNB bei der Festlegung der Flächenlage</small>	635 Euro/ha 100 Euro/ha	2.940 Euro	635 Euro/ha 100 Euro/ha	2.940 Euro
<b>gesamt</b>			<b>43.240 Euro</b>		<b>30.240 Euro</b>

### Beispiel 4: 100 ha Ackerbau Öko-Grundförderung (BV 1) kombiniert mit 8 Hektar Schonstreifen Ortolan (BS 5)

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan(Gartenammer). Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse in den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg und Uelzen zuwendungsfähig. Link zur Gebietskulisse:

[https://www.umweltkarten-](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=BS5Ortolan)

[niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=BS5Ortolan](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=BS5Ortolan)

Gefördert wird die Anlage eines Schonstreifens mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die besondere naturschutz- fachliche Bedeutung vorliegt.

- Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) ohne Untersaat als Hauptfrucht bis zum 15. April zu bestellen. Innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer ist zweimal ein Getreide-Leguminosen-Gemenge (s. Anlage 6 der RL NiB-AUM) bis zu diesem Termin anzubauen, das nicht geerntet wird. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide,

Insektizide, Rodentizide und Fungizide) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel können der Anlage 5 b der RL NiB-AUM entnommen werden.  
 - Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig. Eine Beregnung ist untersagt. Eine Beweidung ist ab dem 01. August möglich.

Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide:

Eine mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte ist ab dem 16. April bis 15. Juli untersagt.

Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge:

Das Abschlegeln ohne nachfolgenden Abtransport des Mähgutes ist jeweils frühestens ab dem 1. August zulässig. Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Kaufbelege für die Saatmischungen sind vorzuhalten.

**Beispiel 4: 100 ha Ackerbau Betrieb mit Öko-Grundförderung BV 1 kombiniert mit 8ha Schonstreifen Ortolan (BS5)**

ha	Förder- maßnahme	1.- 2. Jahr Umsteller	Summe/Jahr	Beibehalter	Summe/Jahr
92	BV 1	403 Euro/ha	37.076 Euro	273 Euro/ha	25.116 Euro
8	BS 5 <small>+100€ bei Beteiligung der UNB bei der Festlegung der Flächenlage</small>	960 Euro/ha 100 Euro/ha	8.480 Euro	960 Euro/ha 100 Euro/ha	8.480 Euro
<b>gesamt</b>			<b>45.556 Euro</b>		<b>33.596 Euro</b>

**Weitere Kombinationsmöglichkeiten mit AUM-Programmen sind möglich**

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt grundsätzlich nach der Antragsbewilligung zum Ende des Antragsjahres, bzw. mit dem 1. Januar des Folgejahres. Die Prämien der AUM Maßnahmen werden dann im Nachlauf nach Beendigung des ersten Verpflichtungsjahres in der Regel Mitte März des übernächsten Jahres ausgezahlt. Bei allen Anträgen gilt eine Bagatellgrenze von 250 Euro je AUM Antrag und Fördermaßnahme.

Weitere Informationen, wie die aktuelle Richtlinie u.a. sind zu finden unter:

[https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/agrarumweltmassnahmen\\_aum/aum\\_aIIgemeine\\_bedingungen\\_teilnahme/aum---allgemeine-bedingungen-fuer-die-teilnahme-121422.html](https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/agrarumweltmassnahmen_aum/aum_aIIgemeine_bedingungen_teilnahme/aum---allgemeine-bedingungen-fuer-die-teilnahme-121422.html)

Dieses Merkblatt beschreibt den Stand der Ausgestaltung der AUM mit dem Stand vom 9.4.2018. Alle Angaben sind ohne Gewähr und Änderungen sind vorbehalten.

**Ansprechpartner:** Ulrich Ebert, Tel. 04262 / 9593-13, [u.ebert@oeko-komp.de](mailto:u.ebert@oeko-komp.de)

## Übersicht AUM Fördermöglichkeiten für Öko-Betriebe 2018

		Förderbeträge		Bemerkung/ Zusatzförderung	
Gesamt- betrieb	BV1	Ökologische Anbauverfahren	Umstellung	Beibehaltung	
		<b>Acker/Grünland</b>	<b>403 €/ha</b>	<b>273 €/ha</b>	
		<b>Gemüse</b>	<b>900 €/ha</b>	<b>390 €/ha</b>	
		<b>Dauerkultur</b>	<b>1.275 €/ha</b>	<b>750 €/ha</b>	
Blüh- streifen/ Schon- fläche	BS 11	Anlage von einjährigen Blühstreifen auf Ackerland	700 €/ha		Blühstreifen: 6-30 m Breite; Blühfläche: mind. 6 m Breite und max. 2 ha Größe; +100 €/ha bei Imkerbeteiligung
	BS 12	Anlage von struktureichen Blühstreifen (zusätzliche Auflagen)	875 €/ha		s.o. , max. 10ha / Betrieb +100 €/ha bei Beteiligung einer anerkannten naturschutz- fachlichen Begleitung (LPV oder UNB) +100 €/ha bei Beteiligung LPV und UNB
	BS 2	Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und - flächen	875 €/ha		Aussaart bis 15. Mai im 1 Jahr, jährlicher Pflegeschnitt auf 30-70 % jeder Fläche. Umbruch im letzten Jahr ab 15.10. Nutzung ist nicht erlaubt. Befahren nur zum Pflegeschnitt zulässig.
	BS 3	Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter	750 €/ha, zzgl. Zuschläge: A +545€/ha, Verzicht auf Ernte B +100€/ha für Beteiligung UNB bei der Flächenwahl		Gilt in der Förderkulisse. Schonstreifen mit 6-30m Breite, jährlich mit Getreide (außer Mais) oder Raps ohne Untersaat als Hauptfrucht zu bestellen, keine mechanische Beikrautregulierung ab 1.8. Einarbeitung des Aufwuchses
	BS 4	Schonstreifen Feldhamster	1.110 € zzgl. Zuschlag		+100 €/ha bei Beteiligung LPV und UNB zur Festlegung der Lage. Schonstreifen mit 6-30m Breite .Der Aufwuchs darf nicht geerntet werden. Häckseln des Aufwuchses ab dem 16.8. möglich, Beweidung ab 01.10.
	BS 5	Schonstreifen Ortolan	960 € zzgl. Zuschlag		+100 €/ha bei Beteiligung LPV u. UNB zur Festlegung der Lage in der Naturschutzkulisse der Lkr.Diepholz, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg und Uelzen, Schonstreifen 6-30m, jährliche Getreideansaat (außer Mais) ohne Untersaat bis zum 15. April, u.a.
	BS 6	Schonstreifen Rotmilan	635 €/ha zzgl. Zuschlag		+100€/ha Zuschlag bei Beteiligung LPV und UNB zur Festlegung der Lage in den Lkr. Celle, Göttingen, Goslar, Hameln- Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel und Schaumburg sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Salzgitter, Wolfsburg und Region Hannover u.a. Flächen mit mehrjährigen Futterkulturen mit niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern bestellen und 2mal p.a mähen oder schlegeln
BS 71	Anlage u. Pflege Erosionsschutzstreifen	760 €/ha		Kulisse: Flächen mit Gefährdungsstufen Enat 3-5 (Wassererosion) und entlang von erosiven Tiefenlinien (ANDI). Streifen von 6-30 m Breite sind bis zum 30.4. mit einer Saatmischung quer zur Hangneigung zu bestellen.	

	BS 72	Anlage und Pflege von Gewässer-schutzstreifen	540 €/ha	Streifen von 6-30 m Breite entlang von oberirdischen Gewässern sind bis zum 30.4. mit einer Saatmischung zu bestellen. Die Nutzung des Streifens ist zulässig.
	BS 8	Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion	2600 €/ha zzgl. Pflanzkosten (gesonderte Förderung)	Kulisse Winderosion/ Windschutz, Flächen mit Gefährdungsstufen Enat 4-5 Anlage und Pflege von Schutzstreifen (Winderosion) Kulisse des LBEG auf Ackerflächen außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten, 3-reihige Bepflanzung
	BS 9	Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz	2600 €/ha zzgl. Pflanzkosten (gesonderte Förderung)	Anlage von Vogelschutzhecken auf Ackerland. Streifen von 6-15m Breite Kulisse Ackerlandschaft (ANDI). Die Verpflichtungsdauer beträgt 7 Jahre.
Grünland	GL 12	Naturschutz-gerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten	Grundförderung 170€/ha zusätzlich pro Punktwert 11 €/ha bis max 60 Pkt./ha zzgl. Zuschlag Pflegeschnitt im Herbst €85/ha	Von der UNB vorgegebenes Bewirtschaftungspaket. Zusätzlicher Pflegeschnitt vom 1.10. bis 15.11.
	GL 21	DGL mit Einhaltung einer Frühjahrsruhe	155 €/ha	Mit BV1, kombinierbar: beide Prämien zählen. Im Zeitraum vom 21.3. bis 5.6. kein Befahren, Bearbeiten, Düngen der Fläche. Weide mit max. 3 Tieren oder max. 1,5 GVE ist zulässig
	GL 22	DGL mit Frühjahrsruhe - naturschutzgerechte Bewirtschaftung	Zuschläge: A 160€/ha: ab dem 16. März bis einschließlich 15. Juni auf mechanische Bodenbearbeitung und Pflegemaßnahmen, Düngung verzichten B 205€/ha :ab dem 16. März bis einschließlich 20. Juni auf mechanische Bodenbearbeitung und Pflegemaßnahmen, Düngung verzichten	+100 €/ha bei Beteiligung LPV u. UNB zur Festlegung der Lage. Pflegeschnitt im Herbst: +85€/ha Ruhephasen vom 16.3. bis 15.6 bzw. 20.6., bei Beweidung zusätzliche Einschränkung der Tierzahl. Milcherzeuger: Ruhezeit bis 20.5. und 10 % Ruhefläche Kulisse Wiesenvogelschutz
	GL3	Weidenutzung in Hanglagen (GL31/GL32)	200 €/ha zzgl. Zuschläge (3 Varianten: +110€/ha, +85€/ha, +160€/ha)	Viehbesatz von mind. 0,3 RGV/ha im Gesamtbetrieb, 1.5. bis 30.9. mindestens eine Beweidung, Einstufung Wassererosion Enat 4-5 (ANDI) in Landkreisen Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osnabrück, Osterode, Peine, Schaumburg Wolfenbüttel sowie den Städten Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und Region Hannover Var. 1 keine Düngung Var. 2: Pflegeschnitt u. Abtransport bis 15.11. Var. keine Beweidung bis 15.7.
	GL 4	Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernis-ausgleich (NSG)	11 € je Punktwert/ha Bis zu 36 Pkt. mgl.	wird durch UNB festgelegtmindestens einmal jährlich nutzen zwischen 01.05. bis 30.09. +85€/ha, Zuschlag für einen zusätzlichen Pflegeschnitt vom1.10. bis15.11. Naturschutzgebiete, Nationalparke „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“, Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“, bremische Natura 2000-Schutzgebiete oder andere Gebiete, für



				die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht.	
	GL 51 GL 52 GL 53	Artenreiches Grünland	GL 51: 190 € GL 52: 220 € GL 53: 310 €	Es müssen ständig mindestens vier bzw. sechs bzw. acht Kennarten aus dem Nds. Katalog von 31 Pflanzen nachgewiesen werden. Eine Nutzung vom 1.05. bis 30.09. Bodenbearbeitung ist untersagt	
	BB1	Besondere Biotope - Beweidung	315 €/ha Magerrasen/montane Wiesen  275€/ha Sand- u. Moorheiden +Zuschläge	Kulisse Besondere Biotope (ANDI) Der Antrag ist nur zulässig, wenn eine Beteiligung der UNB erfolgt ist. A nur bei 1: erschwerte Bedingungen (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) B Mahd von Teilflächen im zweijährigen Rhythmus einschließlich Abtransport des Mähgutes C Mahd ist aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck nur von Hand durchführbar D Beweidung (auch) mit Ziegen	
	BB2	Mahd besonderer Biotoptypen	325 €/ha +Zuschläge A: 740€/ha B: 755€/ha	A: erschwerte Bedingungen (z. B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs) B Mahd ist aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck nur von Hand durchführbar	74 75

# Kombinationstabelle ELER 2018

Stand: 23.1.2018

Kombinationstabelle der ELER AUM – Kombination auf derselben Fläche

neu	alt	Fördermaßnahme (FM-Nr. bei Altmaßnahmen)	ÖVF	BV1	BV2	AL21	AL22	AL3	AL5	B51	B52	B53	B54	B55	B56	B57	B58	B59	GL11	GL12	GL21	GL22	GL31	GL32	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG2	NG3	NG4	EA			
BV1		Ökolandbau - Grundförderung	-	•																																
BV3	Öko+	Ökolandbau - Zusatzförderung Wasserschutz	-	+																																
BV2		Emissionsarme Ausbringung von Gülle	-		•																															
AL21		Zwischenfrüchte/ Untersaaten	-	+ <sup>1</sup>	•																															
AL22		Winterharte Zwischenfrüchte	Z	+ <sup>1</sup>	•																															
AL3		Düngung im Cultiverfahren	-	-																																
AL5		keine Bodenbearbeitung nach Mais	-	+																																
B51		einjährige Blühstreifen	B	D*																																
B52	A6	mehrfährige Blühstreifen	B	D*																																
B53		Schonstreifen Ackerwildkräuter	-	D*																																
B54		Schonstreifen Feldhamster	-	D*																																
B55		Schonstreifen Ortolan	-	D*																																
B56		Schonstreifen Rotmilan	-	+																																
B57		Grünstreifen Wassererosion, Gewässerschutz	B	D*																																
B58		Hecke Erosionsschutz	H	D*																																
B59		Hecke Vogelschutz	H	D*																																
GL11		DGL ohne Mineraldünger, später Schnitttermin	-	D*																																
GL12		naturchutzgerechte Bewirtschaftung	-	E																																
GL21		DGL mit Frühjahrslage	-	+																																
GL22		naturchutzgerechte Bewirtschaftung	-	+																																
GL31		Weidenutzung in Hanglagen	-	D*																																
GL32		naturchutzgerechte Bewirtschaftung	-	D*																																
GL4		Zusatzförderung in Kulisse EA	-	E																																
GL5		artenreiches Grünland	-	D*																																
BB1		Besondere Biotope – Beweidung	-	D*																																
BB2	442	Besondere Biotope – Mahd	-	D*																																
NG1		NG auf Acker	-	+																																
NG2		winterharte Zwischenfrüchte*	Z	+ <sup>1</sup>																																
NG3		auf GL (außerhalb Wiesenvogelschutzgebiete)	-	+																																
NG4		auf GL innerhalb Wiesenvogelschutzgebiete)	-	+																																
EA	450	Erschwerenausgleich	-	E																																

Quelle: ML Niedersachsen, AUM - Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme:

[www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/agrarumweltmassnahmen\\_aum/aum\\_allgemeine\\_bedingungen\\_teilnahme/aum---allgemeine-bedingungen-fuer-die-teilnahme-121422.html](http://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/agrarumweltmassnahmen_aum/aum_allgemeine_bedingungen_teilnahme/aum---allgemeine-bedingungen-fuer-die-teilnahme-121422.html)